

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bezug von Lieferungen und Leistungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Ziehm Imaging GmbH, Lina-Ammon-Straße 10, 90471 Nürnberg („Ziehm Imaging“) mit sämtlichen Geschäftspartnern und Lieferanten („Lieferant“). Die AGB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AGB gelten allgemein für den Bezug von Lieferungen und Leistungen durch Ziehm Imaging von Lieferanten, insbesondere für Verträge über

- den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB),
- die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen.

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass auf diese in jedem Einzelfall wieder hingewiesen werden muss.

(3) Wenn in diesen AGB für Erklärungen, Mitteilungen, Vereinbarungen etc. Schriftlichkeit verlangt wird, schließt dies auch die Textform (z. B. Email, Telefax) ein.

(4) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Ziehm Imaging ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Ziehm Imaging in Kenntnis der AGB des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung seitens Ziehm Imaging maßgebend.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche

Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Bestellungen der Ziehm Imaging gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant Ziehm Imaging zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Lieferant ist gehalten, Bestellungen innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insb. durch Erbringung der Leistung vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

(3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Ziehm Imaging.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von Ziehm Imaging in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Ist die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt sie zwei (2) Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, Ziehm Imaging unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Ziehm Imaging – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Lieferant in Verzug, kann Ziehm Imaging – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens i. H. v. 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr

als 5 % des Nettopreises der verspätet erbrachten Leistung. Ziehm Imaging bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Ziehm Imaging nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Die Leistung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Leistung an den Geschäftssitz von Ziehm Imaging in Nürnberg zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Leistung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(3) Handelt es sich um Ware, ist der Lieferung ein von außen zugänglicher Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) von Ziehm Imaging beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Ziehm Imaging hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist Ziehm Imaging eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(4) Bei Waren geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe am Erfüllungsort auf Ziehm Imaging über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich Ziehm Imaging im Annahmeverzug befindet.

(5) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von Ziehm Imaging gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss Ziehm Imaging seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Ziehm Imaging (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Ziehm Imaging in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende,

unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn Ziehm Imaging sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sofern nicht ausdrücklich gesondert ausgewiesen, verstehen sich die angegebenen Preise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau, Dokumentation, Einweisungen) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Dienst- und Werkleistungen ist der Rechnung eine detaillierte Stundenaufstellung beizufügen. Wenn Ziehm Imaging Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant Ziehm Imaging 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Ziehm Imaging nicht verantwortlich.

(4) Ziehm Imaging schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Ziehm Imaging in gesetzlichem Umfang zu. Ziehm Imaging ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Ziehm Imaging noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(6) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich Ziehm Imaging sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an Ziehm Imaging zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die Ziehm Imaging dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weitererarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für Ziehm Imaging vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung von gelieferter Ware durch Ziehm Imaging, so dass Ziehm Imaging als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

(4) Bei Waren hat die Übereignung auf Ziehm Imaging unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Ziehm Imaging jedoch im Einzelfall ein durch die Bezahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Bezahlung der jeweils gelieferten Ware. Ziehm Imaging bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Bezahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 7 Mangelhafte Lieferung

(1) Für die Rechte von Ziehm Imaging bei Sach- und Rechtsmängeln von Waren (einschließlich Falsch- und Minderlieferung, unsachgemäßer Montage, mangelhafter

Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung sowie Verletzung von Schutzrechten Dritter) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass Ware bei Gefahrübergang auf Ziehm Imaging die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Ziehm Imaging – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Ziehm Imaging, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Ziehm Imaging Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Ziehm Imaging der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Ziehm Imaging beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von Ziehm Imaging im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von Ziehm Imaging für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von Ziehm Imaging gilt die Rüge (Mängelanzeige) von Ziehm Imaging jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung, abgesendet wird.

(5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von Ziehm Imaging auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Ziehm Imaging bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Ziehm Imaging jedoch nur, wenn Ziehm Imaging erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(6) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und Regelungen in Abs. 5 gilt:

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl von Ziehm Imaging durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Ziehm Imaging gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Ziehm Imaging den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Ziehm Imaging unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Ziehm Imaging den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen ist Ziehm Imaging bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Ziehm Imaging nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 Lieferantenregress

(1) Alle gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, BGB) stehen Ziehm Imaging neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Ziehm Imaging ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Ziehm Imaging seinen Abnehmern im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von Ziehm Imaging wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor Ziehm Imaging einen von seinen Abnehmern geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Ziehm Imaging den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Ziehm Imaging tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer von Ziehm Imaging geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

§ 9 Produzentenhaftung

(1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Ziehm Imaging insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Ziehm Imaging durchgeführter Rückruf oder Rücknahmeaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückruf- oder Rücknahmemaßnahmen wird Ziehm Imaging den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen- / Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 10 Rechteeinräumung

(1) Ist Bestandteil der zwischen Ziehm Imaging und dem Lieferanten vereinbarten Lieferung oder Leistung die Erbringung von Beratungs- und / oder Entwicklungsleistungen und haben die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, stehen sämtliche durch die Tätigkeit des Lieferanten in diesem Zusammenhang geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen, Entwürfe etc. (nachfolgend gemeinsam „Arbeitsergebnisse“) Ziehm Imaging zu.

(2) Der Lieferant räumt Ziehm Imaging an den Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt von deren Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Recht zur Nutzung für sämtliche Nutzungsarten, insbesondere zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Bearbeitung ein. Die vorstehende Rechteeinräumung gilt entsprechend für unbekanntes Nutzungsarten. Kann an Arbeitsergebnissen ein Eigentumsrecht begründet und übertragen werden, überträgt der Lieferant Ziehm Imaging dieses ebenfalls im Zeitpunkt von dessen Entstehung.

(3) Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die vertraglich vereinbarte Nutzung der Arbeitsergebnisse durch Ziehm Imaging keine Rechte Dritter verletzt, nicht von Rechten Dritter in der Weise abhängig ist, dass eine Nutzung ohne diese

nicht ausreichend gewährleistet werden kann und keinem Dritten Rechte zur vorrangigen Nutzung zustehen.

§ 11 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang bei Kaufverträgen und ab Abnahme bei Werkverträgen und anderen Verträgen, wenn eine Abnahme vereinbart ist. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Ziehm Imaging geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kauf- bzw. Werkvertragsrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Ziehm Imaging wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kauf- bzw. Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 12 Exportkontrolle und Zoll

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ziehm Imaging über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re -) Exporten der von ihm gelieferten Ware oder geschuldeten Leistung gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der gelieferten Ware oder Leistung zu unterrichten und für genehmigungspflichtige Ware oder Leistungen insbesondere folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung oder Leistung und unverzüglich bei Änderungen (technische, gesetzliche Änderungen oder behördliche Feststellungen) an Ziehm Imaging zu senden:

- Waren- / Leistungsbeschreibung
- Artikelnummer

- Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN)
- Statistische Warennummer (HS-Code)
- IHK-Ursprung (LKZ)
- Präferenzieller Warenursprung

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Ziehm Imaging für seine Waren den handelspolitischen und den jeweilig vorgeschriebenen präferenziellen Ursprung verbindlich mitzuteilen. Dazu stellt er für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Durchführungsverordnung binnen einer Frist von 21 Tagen nach Anforderung durch Ziehm Imaging aus. Ferner sichert der Lieferant zu, für Warenlieferungen aus einem Freihandelsabkommens- / Präferenzabkommensland den jeweilig vorgeschriebenen Ursprungsnachweis beizufügen. Der handelspolitische Ursprung ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben und bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis auszustellen. Im Falle einer Erstbelieferung sind die Ursprungsdaten spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Warenursprungs sind Ziehm Imaging unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, bei Warenlieferungen oder Leistungen über Zollgrenzen hinweg alle erforderlichen Dokumente wie Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung, der Lieferung beizufügen. Hinsichtlich der Rechnung ist folgendes zu beachten:

- In der Rechnung sind zusätzlich, die nicht im Warenpreis enthaltenen Kosten (z. B. Forschungs- und Entwicklungskosten, Lizenzgebühren, Werkzeugkosten, Beistellungen von Ziehm Imaging mit Bezug zur Warenlieferung) jeweils getrennt, aufzuführen.
- Bei kostenlosen Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet in der Proforma-Rechnung, eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt sowie folgenden Hinweis "For Customs Purpose Only" anzugeben. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist zudem der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z. B. kostenlose Mustersendung).

(4) Der Lieferant hat Ziehm Imaging mit allen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen von Ziehm Imaging hinsichtlich Zöllen bzw. Kosten für Zollabfertigung erforderlich sind.

(5) Ungeachtet anderer Rechte und ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten, ist Ziehm Imaging berechtigt, von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, falls der Lieferant die Verpflichtungen nach § 12 (1) bis (4) wiederholt nicht erfüllt.

§ 13 Compliance und Auskunftspflichten

(1) Der Lieferant sichert zu, dass die an Ziehm Imaging gelieferten Waren und Leistungen die Anforderungen aller anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze (z. B. EU-Richtlinien / EU-Verordnungen, US Dodd-Frank-Act) erfüllen und er etwaige Berichts- und Informationspflichten hieraus gegenüber Ziehm Imaging unverzüglich und unaufgefordert einhält.

(2) Darüber hinaus wird der Lieferant Ziehm Imaging auf Aufforderung alle Informationen zur Verfügung stellen, die Ziehm Imaging benötigt, um ihrerseits die anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze erfüllen oder berechnete Anfragen von Kunden in diesem Zusammenhang beantworten zu können, z. B. zur Erfüllung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, Herkunftsangaben für Konfliktmineralien (v. a. Gold, Zinn, Wolfram, Tantal und Verbindungen hiervon), Inhaltsstoffe gem. REACH etc.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, den Supplier Code of Conduct der Ziehm Imaging GmbH einzuhalten. Dieser ist auf www.ziehm.com abrufbar.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen Ziehm Imaging und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Ziehm Imaging in Nürnberg. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Ziehm Imaging ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Liefer- oder Leistungsverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften – insbesondere zu den ausschließlichen Zuständigkeiten – bleiben unberührt.